

Inhalt

I. Mitgliedsbeitrag	1
II. Aufnahmegebühr	1
III. Trainingsgebühr	1
IV. Arbeitsleistung	2
V. Abweichende Regelungen	3

I. Mitgliedsbeitrag

§ 1 Höhe des Beitrags

- (1) Der Beitrag für eine aktive Mitgliedschaft beträgt pro Kalenderjahr:
 - a. Einzelmitgliedschaft: 280 €
 - b. Familienmitgliedschaft: 380 €
- (2) Der Beitrag für eine passive Mitgliedschaft beträgt pro Kalenderjahr:
 - a. Natürliche Personen: 100 €
 - b. Juristische Personen: 400 €
- (3) Mitglieder, die für den Verein als aktiver Schiedsrichter nach Art. 20 Punkt 3 der DEB Spielordnung oder einer vergleichbaren Regelung gemeldet sind, sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Personen, die im Verein ihr Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) leisten, sind von der Beitragspflicht befreit.

II. Aufnahmegebühr

§ 2 Höhe der Gebühr

Eine Aufnahmegebühr wird derzeit nicht erhoben.

III. Trainingsgebühr

§ 3 Höhe der Gebühr

- (1) Die Trainingsgebühr für den Spielbetrieb im EBW beträgt pro Saison:
 - a. Bambini (U7) /-Kleinstschüler (U9): 100 €
 - b. Kleinschüler (U11): 100 €
 - c. Knaben (U13): 100 €
 - d. Schüler (U15): 100 €
 - e. Jugend (U17): 100 €
 - f. Junioren (U20): 100 €
 - g. Senioren (1B): 100 €
- (2) Die Trainingsgebühr beträgt im Spielbetrieb außerhalb des EBW:
 - a. Junioren (U20) in der Bayernliga: 300 €
- (3) Der Verein trägt aus den Trainingsgebühren die Eiszeiten, die Kosten für Trainer und Übungsleiter sowie den Sanitätsdienst. Ab der U17 werden zusätzlich die Kosten der Schiedsrichter, im Spielbetrieb außerhalb des EBW zusätzlich die Fahrtkosten im Gemeinschaftsbus übernommen. Sollten in den darunterliegenden Jahrgängen die Kosten der Schiedsrichter nicht aus der Mannschaftskasse übernommen werden, so erhöht sich die Trainingsgebühr um 50 Euro.
- (4) Die erste Trainingsgebühr wird mit erstmaliger Teilnahme am Training einer Mannschaft fällig. Abweichende Regelungen können im Rahmen von Schnuppertrainings oder Try-Outs vereinbart werden. Für die folgenden Saisons wird die Trainingsgebühr fällig, sofern der Spieler nicht bis zum Ende der Vorsaison (30.06.) dem Verein gegenüber in Textform erklärt, dass er in der Folgesaison nicht mehr am Training und Spielbetrieb teilnehmen wird. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch wesentliche Unklarheiten zum Trainings- und Spielbetrieb der Folgesaison bestehen, so soll der Vorstand den betroffenen Spielern eine angemessene Fristverlängerung gewähren.
- (5) Spielt ein Spieler in verschiedenen Mannschaften, so wird nur eine Trainingsgebühr erhoben. Dabei wird die Gebühr für die Jahrgangsstufe/Liga zu Grunde gelegt, in der der Spieler hauptsächlich spielt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen abweichende Regelungen treffen.

- (6) Nimmt ein Spieler trotz Anmeldung nicht am Trainings- und Spielbetrieb teil oder meldet er sich während der Saison von diesem ab, so führt dies grundsätzlich nicht dazu, dass die Trainingsgebühr reduziert oder erstattet wird. Es gilt Paragraf 10 dieser Beitragsordnung.

§ 4 Familienrabatt

- (1) Nehmen zwei oder mehr Kinder einer Familie am Trainingsbetrieb teil, so wird ein Familienrabatt gewährt.
- (2) Für die Gewährung eines Familienrabatts müssen die Voraussetzungen für eine Familienmitgliedschaft nach Paragraf 5 der Satzung gegeben sein und der Einzug der Beiträge gesammelt erfolgen. Abweichend von Paragraf 5 der Satzung wird der Rabatt auch gewährt, wenn das Kind das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat und weiterhin kindergeldberechtigt ist.
- (3) Der Familienrabatt beträgt 25 % und wird auf die zweite und alle weiteren Trainingsgebühren gewährt. Für die erste Trainingsgebühr wird kein Rabatt gewährt, wobei die erste Trainingsgebühr die Gebühr mit dem höchsten Satz ist.

§ 5 Gebühren für die Laufschule

- (1) Pro Kind wird für die ersten drei Termine keine Gebühr erhoben („Schnuppertraining“).
- (2) Anschließend kann einmalig pro Kind für 60 Euro eine Wertkarte für 10 weitere Termine erworben werden. Ein Familienrabatt wird nicht gewährt. Alternativ kann auch eine aktive Mitgliedschaft für das Kind abgeschlossen werden.
- (3) Hat das Kind die drei Schnuppertrainings und die 10 weiteren Termine wahrgenommen, so ist für die weitere Teilnahme an der Laufschule eine aktive Mitgliedschaft abzuschließen.
- (4) Nicht verbrauchte Anteile einer Wertkarte werden nicht zurückerstattet. Bei Abschluss einer aktiven Mitgliedschaft werden nicht genutzte Teile der Wertkarte anteilig angerechnet.

IV. Arbeitsleistung

§ 6 Pflicht zur Erbringung von Arbeitsleistungen

- (1) Zur Sicherstellung des Vereins- und Spielbetriebs hat jedes Mitglied, das am Trainings- und Spielbetrieb teilnimmt, Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Teilnahme an der Laufschule gilt nicht als Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb.
- (2) Für die Teilnahme an Veranstaltungen, für die nach Paragraf 5 Absatz 4 der Satzung keine aktive Mitgliedschaft notwendig ist, sind keine Arbeitsleistungen zu erbringen.
- (3) Befreit von der Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen sind Ehrenmitglieder und Mitglieder, die nach Paragraf 1 dieser Beitragsordnung von der Beitragspflicht befreit sind.

§ 7 Bemessung und Umfang der Arbeitsleistungen

- (1) Der Umfang der zu erbringenden Arbeitsleistungen beträgt pro Mitglied und Saison 15 Stunden. Bei einer Familienmitgliedschaft erhöht sich der Umfang um jeweils 5 Stunden für das zweite und jedes weitere Kind, das am aktiven Spiel- und Trainingsbetrieb teilnimmt.
- (2) Die Arbeitsleistungen sind bei einem Eintritt in der ersten Hälfte der Saison voll und bei einem Eintritt in der zweiten Hälfte der Saison (ab 01.01.) zur Hälfte zu erbringen.
- (3) Eine Übertragung geleisteter oder zu leistender Arbeitsleistungen in eine andere Saison ist grundsätzlich nicht möglich.
- (4) Nimmt ein Spieler trotz Anmeldung nicht am Trainings- und Spielbetrieb teil oder meldet er sich während der Saison von diesem ab, so führt dies grundsätzlich nicht dazu, dass die Arbeitsleistungen reduziert oder erstattet werden. Es gilt Paragraf 10 dieser Beitragsordnung.

§ 8 Nachweis der Arbeitsleistungen

- (1) Für den Nachweis der Arbeitsleistungen stellt der Verein ein Formular zur Verfügung. In dieses trägt ein Mitglied des Vorstands oder ein vom Vorstand Beauftragter die erbrachten Arbeitsleistungen ein und bestätigt diese.
- (2) Die Bestätigung hat direkt nach Erbringen der Arbeitsleistung zu erfolgen. Ist dies nicht möglich, so ist die Bestätigung innerhalb von zwei Wochen nachzuholen. Nach Ablauf der zwei Wochen besteht kein Anspruch mehr auf eine Bestätigung der Arbeitsleistung.
- (3) Das Mitglied hat den Nachweis spätestens einen Monat nach Ende der Saison beim Verein einzureichen (31.07.). Geht kein Nachweis beim Verein ein, so erfolgt eine einmalige Erinnerung des Mitglieds. Liegt auch zwei Wochen nach der Erinnerung kein Nachweis vor, so gelten die Arbeitsleistungen als nicht erbracht.

§ 9 Ersatzabgeltung

- (1) Hat ein Mitglied zum Ende der Saison keine oder nicht alle notwendigen Stunden nachgewiesen, so werden ihm pro fehlender Stunde 20 Euro in Rechnung gestellt.
- (2) Für die Ersatzabgeltung gelten insb. bezüglich der Folgen des Zahlungsverzugs die gleichen Regeln wie beim Mitgliedsbeitrag.

V. Abweichende Regelungen

§ 10 Entscheidungskompetenzen des Vorstandes

- (1) Die dem Vorstand bezüglich des Mitgliedsbeitrags zustehenden Rechte zur Stundung, zur Reduktion und zum Verzicht auf den Mitgliedsbeitrag gelten sinngemäß auch für die Trainingsgebühr und die Arbeitsleistungen.
- (2) Eine Reduktion des Mitgliedsbeitrags oder der Trainingsgebühr kann der Vorstand von einer Erhöhung der Arbeitsleistung abhängig machen. Gleiches gilt im Falle eines Verzichts.
- (3) Der Vorstand kann dem Mitglied eine Übertragung geleisteter oder fehlender Arbeitsleistungen auf die Folgesaison gestatten.
- (4) Der Vorstand kann Mitgliedsbeitrag und/oder Trainingsgebühr mit anderen für den Verein erbrachten Leistungen verrechnen, für die andernfalls ein Entgelt oder eine Aufwandsentschädigung fällig wären.
- (5) Der Vorstand kann aktiven Spielern insb. in der Landesliga einen Ausrüstungszuschuss gewähren oder Teile der Ausrüstung stellen.

§ 11 Übergangsregelungen

- (1) Für Mitglieder, die vor erstmaligem Beschluss dieser Beitragsordnung dem Verein beigetreten sind, gelten folgende Übergangsregelungen:
 - a) Für das zweite Halbjahr 2024 wird die Hälfte des Jahresbeitrags nach Paragraph 1 fällig. Ab dem Jahr 2025 wird der reguläre Mitgliedsbeitrag fällig.
 - b) Die Trainingsgebühr fällt erstmalig für die am 01.07.2024 beginnende Saison an.
- (2) Für Mitglieder, die nach Beschluss dieser Beitragsordnung dem Verein beitreten, gelten die Regelungen dieser Beitragsordnung ab Beitritt. Die Trainingsgebühr fällt für diese Mitglieder erstmalig für die am 01.07.2024 beginnende Saison an.
- (3) Für sich aus der Umstellung darüber hinaus ergebende Härten greifen die Regelungen des Paragraphen 10.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 18.04.2024 in Stuttgart.